



OBERLANDESGERICHT HAMM

BESCHLUSS

15 W 296/03 OLG Hamm
9 T 39/03 LG Essen
5 II 16/00 AG Bottrop

In der Wohnungseigentumssache

betreffend die Wohnungseigentümergeinschaft T

(a) in Bottrop

hier:

Zwangsvollstreckungsverfahren

Beteiligte:

1) Eheleute und

, 46240 Bottrop,

- Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dohrmann, Essener Str. 89,
46236 Bottrop -.

2) Eheleute und Dr.

, 46240 Bottrop,

- Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

46236 Bottrop -.

Der 15. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm hat am 19.02.2004 auf die sofortige weitere Beschwerde der Beteiligten zu 2) vom 22.07.2003 gegen den Beschluß der 9. Zivilkammer des Landgerichts Essen vom 06.06.2003 durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Gammelín und die Richter am Oberlandesgericht Budde und Tegenthoff

b e s c h l o s s e n :

Die sofortige weitere Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten zu 2) tragen die Gerichtskosten sowie die den Beteiligten zu 1) im Verfahren der sofortigen weiteren Beschwerde entstandenen außergerichtlichen Kosten.

Der Gegenstandswert des Verfahrens der sofortigen weiteren Beschwerde wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Beteiligten haben im Rahmen des ursprünglichen Erkenntnisverfahrens vor dem Wohnungseigentumsgericht über die Zulässigkeit bestimmter baulicher Maßnahmen gestritten. Im Rahmen des insoweit durchgeführten Beschwerdeverfahrens haben sie vor der Beschwerdekammer einen Vergleich geschlossen, in dem man dahin übereinkam, die Wohnungseigentumsgemeinschaft durch Realteilung zu beenden. Hierzu haben sich u.a. die Beteiligten zu 1) verpflichtet, bestimmte Maßnahmen durchzuführen.

Durch anwaltlichen Schriftsatz vom 07.11.2002 haben die Beteiligten zu 2) beantragen lassen, gegen die Beteiligten zu 1) wegen Nichtvornahme der Realteilung ... ein Zwangsgeld ... festzusetzen. Durch Beschluß vom 03.02.2003 hat das Amtsgericht gegen die Beteiligten zu 1) ein Zwangsgeld zur Erzwingung der in dem vollstreckbaren Vergleich festgelegten Handlung festgesetzt. Auf die sofortige Beschwerde der

Beteiligten zu 1) hat das Landgericht die amtsgerichtliche Entscheidung aufgehoben und den Antrag auf Festsetzung eines Zwangsgelds zurückgewiesen.

Gegen den letztgenannten Beschluß des Landgerichts richtet sich das an das Oberlandesgericht gerichtete, als weitere sofortige Beschwerde bezeichnete Rechtsmittel des Beteiligten vom 22.07.2003.

Das Rechtsmittel ist unzulässig.

Die Zulässigkeit des Rechtsmittels beurteilt sich gem. § 45 Abs.3 WEG allein nach den Beschwerdevorschriften der ZPO in der Fassung durch das am 01.01.2002 in Kraft getretene ZPO-Reformgesetz, da vorliegend eine Entscheidung im Rahmen der Zwangsvollstreckung angegriffen wird (vgl. OLG Köln NZM 2002, 622f). Nach § 567 Abs. 1 ZPO findet gegen bestimmte, im ersten Rechtszug ergangene Entscheidungen die sofortige Beschwerde statt. Zu diesen Entscheidungen zählen solche des Prozeßgerichts im Rahmen des Zwangsvollstreckungsverfahrens (§ 793 ZPO). Gegen eine Entscheidung des Beschwerdegerichts ist nach § 574 Abs. 1 ZPO die Rechtsbeschwerde nur statthaft, wenn dies entweder im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist (Nr. 1) oder sie von dem Beschwerdegericht zugelassen worden ist (Nr. 2).

Zur Entscheidung über die Rechtsbeschwerde ist nach § 133 GVG der Bundesgerichtshof (BGH) berufen. Die Statthaftigkeit dieses Rechtsmittels setzt, da ein Fall des § 574 Abs. 1 Nr. 1 ZPO nicht vorliegt, nach Nr. 2 der Vorschrift voraus, daß es von dem Beschwerdegericht zugelassen wird. Die Rechtsbeschwerde ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem BGH einzulegen, und zwar durch einen bei dem BGH zugelassenen Rechtsanwalt (§ 78 Abs. 1 ZPO) und unter Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und des Rechtsmittels als Rechtsbeschwerde (§ 575 Abs. 1 ZPO). Aus diesem Zusammenhang folgt, daß eine gerichtsverfassungsrechtliche Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über den von dem Beteiligten eingelegten Rechtsbehelf unter keinem Gesichtspunkt in Betracht kommen kann. Da die Beteiligten zu 2) indessen ihr Rechtsmittel ausdrücklich als sofortige weitere Beschwerde bezeichnet, bei dem Oberlandesgericht eingelegt, und nach Hinweis durch den Senat auf die Unzulässigkeit des Rechtsmittels ausdrücklich um

eine Entscheidung dieses Gerichts nachgesucht haben, war ihr Rechtsmittel nunmehr als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Wertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 3 ZPO.

Dr. Gammelin

Budde

Tegenthoff